

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Moritzheim für die Haushaltsjahre 2017/2018

vom 13.06.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	139.310 EUR	119.560 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.060 EUR	151.210 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	-25.750 EUR	-31.650 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	135.680 EUR	115.890 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	140.530 EUR	127.550 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-4.850 EUR	-11.660 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	67.000 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	135.200 EUR	200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-68.200 EUR	-200 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	85.930 EUR	28.150 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.880 EUR	16.290 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	73.050 EUR	11.860 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	288.610 EUR	144.040 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	288.610 EUR	144.040 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	68.200 EUR	0 EUR
zusammen auf	68.200 EUR	0 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	387 v. H.	387 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

	2017	2018
für den ersten Hund	30 EUR	30 EUR
für den zweiten Hund	60 EUR	60 EUR
für jeden weiteren Hund	150 EUR	150 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	500 EUR	500 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	500 EUR	500 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500 EUR	500 EUR

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 654.412,07 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 615.522,07 EUR, 589.772,07 EUR zum 31.12.2017 und 558.122,07 EUR zum 31.12.2018.

Moritzheim, den 13.06.2017
Ortsgemeinde Moritzheim

Adelbert Reis
Ortsbürgermeister